

Ergänzende Bedingungen der SWN Stadtwerke Neustadt GmbH zur StromGVV

I. Versorgung

1. Preisänderungen (zu § 5 StromGVV)

- 1.1. Preisänderungen durch den Versorger erfolgen ausschließlich auf der Grundlage und unter Beachtung von §§ 5, 5 a StromGVV.
- 1.2. Der Kunde stimmt der Billigkeit (§ 315 BGB) einer Preisanpassung nach §§ 5, 5a StromGVV zu, wenn er
 - a) nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Preisanpassung an ihn dieser gegenüber dem Versorger widerspricht,
 - b) nach Ablauf der Widerspruchsfrist gemäß Buchstabe a) weiterhin vom Versorger Strom bezieht, und
 - c) vom Versorger bei der Bekanntgabe der Preisanpassung ausdrücklich darüber informiert worden ist über seine Rechte nach § 5 Abs. 3 StromGVV, das Widerspruchsrecht und die Widerspruchsfrist nach Buchstabe a) sowie dass der Weiterbezug von Strom nach Buchstabe b) die Zustimmung des Kunden zur Billigkeit der Preisanpassung bedeutet.

2. Erweiterung und Änderung von Anlagen sowie von Verbrauchsgeräten und Mitteilungspflichten des Kunden (zu § 7 StromGVV)

- 2.1. Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den jeweils aktuell geltenden Grundversorgungstarifen.
- 2.2. Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder schließt er zusätzliche Verbrauchsgeräte an und ändert sich dadurch der Stromverbrauch des Kunden erheblich, so hat er dies dem Versorger rechtzeitig vor Inbetriebnahme textlich mitzuteilen.

II. Abrechnung der Energielieferung

1. Widerspruch des Kunden gegen eine Selbstablesung (zu § 11 StromGVV)

Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden gegen eine Selbstablesung vor, kann der Versorger für eine von ihm selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden die Erstattung der tatsächlich insofern beim Versorger angefallenen Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem Kunden hierfür eine Kostenpauschale nach dem Preisblatt des Versorgers berechnen, die sich an vergleichbaren Fällen auszurichten hat und angemessen sein muss.

2. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

- 2.1. Macht der Kunde von seinem Recht nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG Gebrauch und verlangt er eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung seines Verbrauchs, ist er verpflichtet, hierfür an den Versorger ein diesbezügliches Entgelt nach dem jeweils geltenden Preisblatt des Versorgers zu bezahlen.
- 2.2. Bezüglich einer unterjährigen Abrechnung nach Ziffer 2.1. gilt:
 - a) eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden,
 - b) der Kunde hat dem Versorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers in Textform mitzuteilen,
 - c) der Versorger wird dem Kunden baldmöglichst nach Eingang der Mitteilung des Kunden nach Buchstabe b) die unterjährige Abrechnung übersenden.

3. Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV)

Macht der Versorger von seinem Recht Gebrauch, vom Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen, so hat der Kunde die Abschlagszahlungen in der vom Versorger festgelegten Höhe sowie Anzahl und zu den vom Versorger hierzu bestimmten Terminen zu leisten.

4. Vorauszahlungen (zu § 14 StromGVV)

- 4.1. Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben bei
 - zweimaliger unpunktlicher oder unvollständiger Zahlung,
 - zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch den Versorger im laufenden Vertragsverhältnis oder
 - bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zum Versorger.
- 4.2. Ist ein Fall nach Ziffer 4.1. gegeben und verlangt der Versorger berechtigterweise Vorauszahlungen, so entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen erst, wenn der Kunde sämtliche Rückstände einschließlich gesetzlicher Zinsen vollständig an den Versorger gezahlt hat und seine laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Monaten in voller Höhe und pünktlich gegenüber dem Versorger erfüllt.

- 4.3. Ist der Versorger berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, ist der Kunde verpflichtet, die Vorauszahlungen monatlich vor oder zu Beginn des Abschlagszeitraums im Voraus an den Versorger zu bezahlen.

- 4.4. Im Fall von § 14 Abs. 3 StromGVV (Vorkassensystem) ist der Versorger berechtigt, die hierfür beim Versorger anfallenden Kosten dem Kunden gesondert nach tatsächlichem Anfall oder nach einer Pauschale zu berechnen.

5. Zahlungsweisen (zu § 17 StromGVV)

- 5.1. Rechnungen und sonstige fällige Zahlungsverpflichtungen hat der Kunde an den Versorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Versorger.
- 5.2. Der Kunde ist bei einem eigenen Verschulden verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und Rücklastschriften, die dem Versorger entstehen, diesem zu erstatten. Darüber hinaus ist der Versorger berechtigt, dem Kunden seinen diesbezüglichen Aufwand pauschal zu berechnen.

III. Beendigung der Grundversorgung

1. Unterbrechung der Grundversorgung (zu § 19 StromGVV)

Ist der Kunde trotz ordnungsgemäßer Ankündigung eines Termins und eines Ersatztermins für die Unterbrechung nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden, oder scheitert die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den der Kunde zu verantworten hat, kann der Versorger die ihm hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter Beachtung der Grundsätze von § 19 Abs. 4 Satz 2 bis 4 StromGVV und § 315 BGB pauschal berechnen.

2. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

- 2.1. Der Kunde hat bei der Kündigung, die in Textform zu erfolgen hat, an den Versorger mindestens die folgenden Angaben zu machen: Kunden- und Verbrauchsstellennummer sowie Zählernummer. Bei einem Umzug hat der Kunde zusätzlich noch folgende Angaben gegenüber dem Versorger zu machen: Datum des Auszuges, Zählerstand am Tag des Auszuges, Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung sowie eine neue Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung.
- 2.2. Unterlässt der Kunde bei der Kündigung schuldhaft, die Angaben nach Ziffer 2.1. gegenüber dem Versorger zu machen, oder sind diese falsch oder unvollständig, hat der Kunde die dem Versorger hierdurch entstehenden Kosten diesem vollständig zu erstatten, insbesondere auch Kosten, die dem Versorger durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden. Der Versorger ist berechtigt, solche Kosten, sofern es sich nicht um Drittkosten handelt, dem Kunden pauschal zu berechnen, wobei § 19 Abs. 4 Satz 2 bis 4 StromGVV entsprechend gelten.

IV. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen und Pauschalen

1. Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Abschnitt I.1.2. gilt bei Änderungen der Ergänzenden Bedingungen entsprechend.

2. Pauschalen

Ist der Versorger nach dem Vertrag, den Ergänzenden Bedingungen, dem Preisblatt oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien berechtigt, dem Kunden anstatt von tatsächlich angefallenen Kosten oder einem Schaden eine Pauschale zu berechnen, darf die Pauschale die in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schäden oder Kosten oder die gewöhnlich eingetretene Wertminderung nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass dem Versorger ein Schaden oder Kosten nicht entstanden sind oder diese wesentlich niedriger sind als die Pauschale.

V. Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle

1. Der Versorger wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Versorgers, die die Belieferung mit Energie sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung der vom Kunden verbrauchten Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Versorger an den Kunden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht durch den Versorger abgeholfen, wird der Versorger dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG hinweisen.
2. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Versorger und einem Verbraucher über die Belieferung mit Energie sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung der Energie, können vom Verbraucher die Schlichtungsstellen nach Ziffer 4. angerufen werden, wenn der Versorger der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 1. nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird der Versorger an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.
3. Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit

hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für den Kunden oder den Versorger nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.

4. Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:
Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel: 030/27572400, Telefax: 030/275724069 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323 Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

VI. **Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 DS-GVO für natürliche Personen Verantwortliche:**
Stadtwerke Neustadt GmbH, Dieselstraße 5, 96465 Neustadt, E-Mail: datenschutzbeauftragter@sw-nec.de. Die vollständige Datenschutzerklärung für Kunden des Versorgers kann unter www.sw-nec.de/datenschutz eingesehen sowie heruntergeladen werden und ist auch unentgeltlich am Geschäftssitz des Verantwortlichen in Papierform erhältlich. In dieser wird u. a. über die Zwecke der Datenverarbeitung, die Empfänger von personenbezogenen Daten, die Dauer der Datenspeicherung und diejenigen Rechte informiert, die betroffenen Personen nach der DS-GVO zustehen.

VII. **Energiedienstleistungsgesetz und Widerrufsbelehrung für Verbraucher**

1. **Energiedienstleistungsgesetz**

Gesetzliche Informationspflicht:

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für den Kunden verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (www.vzbv.de).

2. **Widerrufsbelehrung für Verbraucher**

Nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend deren gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt die folgende Widerrufsbelehrung:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses, im Fall von § 2 Abs.1 Satz 2 StromGVV ab dem Tag, an dem Ihnen unsere Bestätigung über das Zustandekommen des Vertrages in Textform zugegangen ist. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, SWN Stadtwerke Neustadt GmbH, Dieselstraße 5, 96465 Neustadt, Telefonnummer: 09568 852-0, Faxnummer: 09568 852-35, E-Mail-Adresse info@sw-nec.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Wichtige Hinweise, wenn ein Verbraucherkunde einen Widerruf erklären möchte

Will ein Verbraucherkunde fristgemäß von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch machen, kann er das nachfolgende Formular ausfüllen, abtrennen und unterschrieben entweder per Post, per Telefax oder per E-Mail an eine dort bereits voreingetragene Kontaktadresse des Versorgers zurücksenden.

hier <

**Muster-Widerrufsformular für Verbraucherkunden gemäß Anlage 2
zu Artikel 246 a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 2 Nummer 2 EGBGB**

An
SWN Stadtwerke Neustadt GmbH
Dieselstraße 5
96465 Neustadt

Telefax: 09568 852-35
E-Mail: info@sw-nec.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Bezug von Strom und mache(n) dazu folgende Angaben:

Bestellt am (*)/erhalten am (*): _____
Name des/der Verbraucher(s): _____
Anschrift des/der Verbraucher/s: _____
Straße, Postleitzahl, Ort: _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s): _____
Datum: _____

(*) Unzutreffendes bitte streichen.